

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zu den Bebauungsplänen
mit örtlichen Bauvorschriften

**„Kälberwaid – III. Bauabschnitt“
„Kälberwaid I. BA – 1. Ände-
rung“**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne

„Kälberwaid – III. Bauabschnitt“

„Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“

Projekt-Nr.

1862-2

Bearbeiter

M. Sc., M. Hoffmann

Datum

09.09.2022



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	3
1.1 Untersuchungsraum.....	3
1.2 Datengrundlage	4
1.3 Rechtsgrundlage.....	4
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	7
2.1 Avifauna.....	7
2.2 Reptilien.....	7
3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang	8
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	8
3.1.1 Avifauna.....	8
3.1.2 Reptilien.....	8
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	9
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	9
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	11
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	11
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	12
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	13
6. Literaturverzeichnis	14
Anhang I : Formblatt Feldlerche.....	15
Anhang II : Formblatt Goldammer.....	21
Anhang III : Formblatt Haussperling	27
Anhang III: Reviere Avifauna	33
Anhang IV: Lage der Ausgleichsflächen	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Bebauungspläne am südöstlichen Ortsrand von Mönchweiler.....	4
Abb. 2: Reviere Avifauna.....	33
Abb. 3: Verortung der Ausgleichsflächen.....	34

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	7
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	7
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten.....	8
Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	9
Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen	12
Tab. 6: CEF-Maßnahmen	12

1. Einleitung

Anlass der aktuellen Bebauungsplanaufstellungen und -änderungen ist sowohl eine von der Gemeinde Mönchweiler geplante Wohnbauflächenerweiterung für Einfamilienhäuser, Doppel- und Mehrfamilienhäuser (Kälberwaid – III. Bauabschnitt), als auch eine geplante Erweiterung des bestehenden Discounters (Kälberwaid I. BA – 1. Änderung).

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum der Bauvorhaben die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wurde die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH von der Gemeinde Mönchweiler mit der Erstellung der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

1.1 Untersuchungsraum

Die für die Planungen vorgesehenen Flächen befinden sich am südöstlichen Rand der Gemeinde Mönchweiler.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ erstreckt sich über Teile der Flurstücke 296, 289, 295 (Weg) mit insgesamt rd. 2,4 ha.

Der Bebauungsplan „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ umfasst die Flurstücke 289/2 (Netto-Markt im Bestand) sowie Teile der bestehenden Verkehrsflächen Flurstück 153/23, 262, 296/6 mit insgesamt rd. 1 ha.

Nach Westen grenzen die zu überplanenden Flächen an bereits bebaute Flächen an. Nach Osten geht das Plangebiet in das Vogelschutzgebiet Baar über. Der Untersuchungsraum setzt sich aus dem Geltungsbereich und den artspezifischen Wirkräumen zusammen. Somit umfasst der Untersuchungsraum die Ackerflächen des Geltungsbereiches sowie die angrenzenden Wiesenflächen des Vogelschutzgebietes.

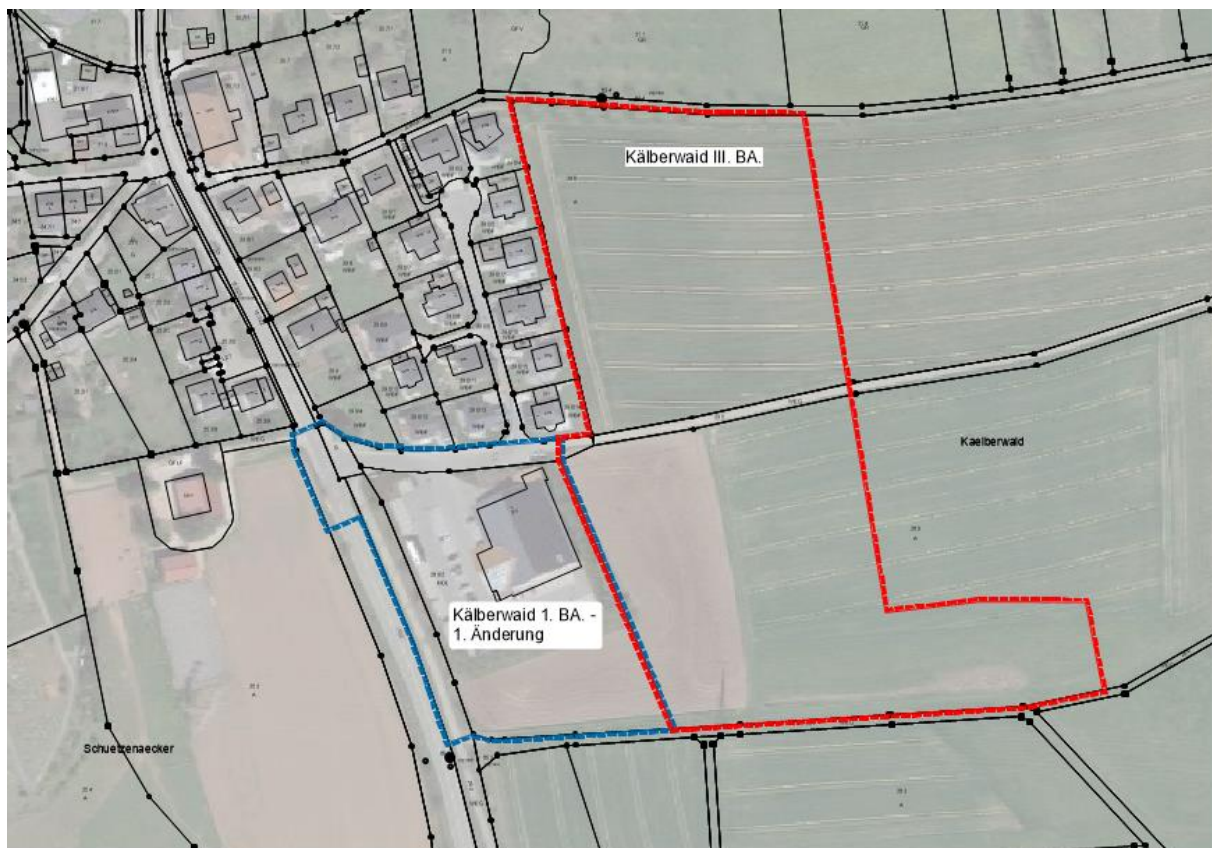


Abb. 1: Lage der Bebauungspläne am südöstlichen Ortsrand von Mönchweiler.
(Luftbild ESRI)

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum April - Juli 2019 von:
 - Vögel (alle Arten sind prüfungsrelevant)
 - Reptilien (folgende prüfungsrelevante Arten haben Habitatpotenzial im Gebiet: Zauneidechse)
- Übersichtsbegehungen i. R. einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu allen weiteren planungsrelevanten Arten im Januar 2019 (bhmp, 2019)
 - potenziell vorkommende Arten mit Prüfungsrelevanz: Biber, Wildkatze und Haselmaus, Amphibien, Tagfalter, Libellen, Fledermäuse

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den

Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand der vorliegenden saP sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §

54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen am Tag sowie an zwei Terminen nach Sonnenuntergang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten, mit besonderen Augenmerk auf die Feldlerche, an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können (Südbeck, et al., 2005).

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 17.04.2019 bis 25.06.2019 statt (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% der Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad	Windstärke BFT
Tagbegehungen					
17.04.2019	10:15	11°C	0%	60%	1
10.05.2019	12:00	15°C	0%	60%	3
22.05.2019	08:00	15°C	0%	0%	3
18.06.2019	05:15	11°C	0%	0%	1
25.06.2019	06:00	16°C	0%	0%	1
Nachtbegehungen					
04.06.2019	03:00	16°C	0%	0%	0
18.06.2019	01:30	15°C	0%	0%	1

2.2 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die potenziell im Gebiet vorkommende Zauneidechse.

Die ersten zwei Erfassungen fanden im Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, eine weitere Begehung Ende Juli. Auf weitere Erfassungen im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere wurde verzichtet, da im Laufe des Frühjahrs alle potenziellen Lebensstätten der Zauneidechse durch stark aufkommende Vegetation und einhergehende Beschattung entwertet waren.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 17.05.2019 bis 25.07.2019 statt (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
17.05.2019	10:00	12	0	0
22.05.2019	10:00	15	0	0
25.07.2019	18:20	30	0	25

3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, 2019) wurde für einige Arten/Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt.

Im Folgenden werden auf Grundlage der Ergebnisse faunistischer Untersuchungen (bhm 2019), die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten behandelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. In Kap. 3.3 wird dann, nach Benennung der projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap.3.2), die Relevanz für die prüfungsrelevanten Arten überprüft. Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang).

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potenziellen Wirkräumen neun Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3), darunter fünf Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Drei der Rote Liste Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Brutrevier, weitere zwei Arten (Feldsperling und Rotmilan) lediglich als Nahrungshabitat. Bei den Brutvögeln handelt es sich um Feldlerche, Goldammer und Haussperling.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = gefährdet 3 = stark gefährdet V = Vorwarnliste

dt. Artname	wiss. Artname	Status	RL D	RL BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel		
Elster	<i>Pica pica</i>	Brutvogel		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nahrungsgast	V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	V	

3.1.2 Reptilien

Die Zauneidechse konnte im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden.

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 4 beschrieben.

Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Feldlerche
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Goldammer, Haussperling
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit spielen wahrscheinlich keine Rolle Vergrämung aus dem Baubereich	Feldlerche
anlagebedingt		
dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Feldlerche
Verschiebung der Gebäudekulisse um ca. 100 Meter	Verschiebung Reviergrenzen	Feldlerche
betriebsbedingt		
Störungen durch eine erhöhte Zahl von Spaziergängern und Hundehaltern in der Umgebung ist durch die erhöhte Anzahl an Bewohnern zu erwarten. Da die Feldwege bereits zum aktuellen Zeitpunkt stark frequentiert sind, ist eine signifikante Erhöhung der negativen Wirkungen nicht zu erwarten.		

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Ggf. werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen, so dass kein weiterer Prüfbedarf besteht.

Betroffen im Gebiet sind Brutvögel:

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Beschränkung der Baufeldräumung (**V 1**)

außerhalb der Brutzeit von vornherein vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für diese ubiquitären Arten besteht:

Für die beiden Rote Liste Arten **Rotmilan** und **Feldsperling** kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass beide Arten im weiteren Umfeld der Planung als Brutvögel vorkommen, die Brutplätze jedoch außerhalb des Wirkraumes liegen. Bei beiden Arten handelt es sich um Einzelnachweise bei der Nahrungssuche bzw. dem Umherstreifen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine rein gelegentliche Nutzung des Geltungsbereiches vorliegt. Da für beide Arten ausreichend gleichwertige und weit hochwertigere Nahrungsflächen im weiteren Umfeld der Planung vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Verstöße gegen § 44 BNatSchG können für diese beiden Arten so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenziell durch das Planvorhaben betroffenen Rote Liste Arten sind Haussperling, Feldlerche und Goldammer.

Der **Haussperling** brütet in einer kleineren Kolonie (ca. 5 Brutpaare) im Dachbereich des Netto-Marktes (nördliche Gebäudehälfte). Als Tagesversteck und als Schlafplatz nutzt er die Gehölzreihe, welche den Markt nach Osten umgibt. Gehölzstrukturen im Süden des Marktes werden nur gelegentlich genutzt und sind somit keine essenzielle Lebensraumstruktur. Zur Nahrungssuche wird das direkte Umfeld (innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches) genutzt.

Betroffenheit nach B-Plan:

- „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“: Da der Haussperling als ausgesprochener Kulturfolger äußerst störungsunempfindlich ist, besteht durch das Planvorhaben kein Risiko der Aufgabe der Brutplätze und keine Beeinträchtigung der lokalen Population.
- „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“: Bei baulichen Eingriffen in den Dachbereich ist eine vollständige Zerstörung der Brutplätze zu erwarten. Zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population sind Maßnahmen zu ergreifen. Als ausgesprochener Kulturfolger, bieten sich planinterne Maßnahmen zur Kompensation wegfallender Bruthabitate an. Da der Haussperling als ausgesprochener Kulturfolger äußerst störungsunempfindlich ist, besteht durch das Planvorhaben kein Risiko der Aufgabe der Brutplätze und keine Beeinträchtigung der lokalen Population.

Die **Feldlerche** brütet im angrenzenden Offenland mit mehreren Brutpaaren.

Betroffenheit nach B-Plan:

- „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“: Die Feldlerche ist mit einem Brutrevier direkt und mit mindestens zwei weiteren Revieren indirekt durch das Planvorhaben betroffen. Für die lokale Population entstehen indirekte Wirkungen aufgrund der Verschiebung von Reviergrenzen. Feldlerchen meiden im Allgemeinen Vertikalstrukturen, sodass eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches zu einer Meidung dieser neuen Kulisse führt.

- Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind daher im Zuge der Planums-
etzung Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Diese haben eine Aufwertung der umlie-
genden Lebensräume zum Ziel, um eine Neubesiedlung nicht besiedelter Bereiche
oder eine Erhöhung der Siedlungsdichte im Umfeld zu bewirken. Entwicklungsmaß-
nahmen im Ackerland erzeugen kurzfristig aufgewertete Strukturen und sind ver-
gleichsweise leicht umzusetzen (A1).
- Verstöße gegen das Tötungsverbot können durch geeignete Bauzeitenbeschränkung
vermieden werden (V 1).
- „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“: Direkte sowie indirekte Wirkungen sind durch das
Vorhaben nicht zu erwarten, da Die Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereiches liegen
sowie eine Erhöhung der Kulissenwirkung nur geringfügig zu erwarten ist.

Die **Goldammer** kommt im Umfeld des Geltungsbereiches mit zahlreichen Brutvorkommen
vor. Aufgrund geringer Störempfindlichkeit sind für diese Brutpaare keine Verstöße gegen § 44
BNatSchG zu erwarten. Zudem brütete 2019 ein Paar in den Gehölzstrukturen entlang des
Netto-Marktes.

- „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“: Durch starke Habitatveränderungen im Zuge der Er-
weiterung des Siedlungsbereiches ist zu erwarten, dass diese Gehölze ihre Bedeutung
als essenzielle Habitatstruktur für Goldammern verlieren.
- Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind daher im Zuge der Planums-
etzung Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Diese müssen die Funktionen der verlo-
rengehenden Strukturen vollständig ersetzen. Geeignete Maßnahmen sind Pflanzun-
gen von Gehölzreihen an geeigneten Standorten in der nahen Umgebung (**A 2**).
- „Kälberwaid I. BA – 1.Änderung“: Direkte sowie indirekte Wirkungen sind durch das
Vorhaben nicht zu erwarten, da Die Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereiches liegen
sowie Störungen in der Nähe des Brutplatzes nicht über das bestehende Maß hinaus-
gehen (zudem ist die Goldammer vergleichsweise störungsunempfindlich).

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Be-
trieb im geplanten Vorhabensbereich für die in Kap. 3.3 genannten Arten zu vermeiden, sind
artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maß-
nahme, die Arten-/gruppen zugeordnet, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 5 genannten Maßnahmen verhindern eine Betroffenheit von Vögeln.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen

V 1	Bauzeitenbeschränkung für die Bau- feldräumung	Feldlerche, ubiquitäre Vögel
Relevant für: „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“, sowie „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“		
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
V 2	Bauzeitenbeschränkung für Eingriffe in den Dachbereich	Haussperling
Relevant für: „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“		
Bauliche Eingriffe in den Dachbereich der nördlichen Gebäudehälfte dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		

4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 6 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 6: CEF-Maßnahmen

A 1	Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland	Feldlerche
Relevant für: „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“		
Die Maßnahme soll ein Ersatzhabitat für ein direkt betroffenes und zwei indirekt, durch Kulis-senwirkung, betroffene Feldlerchen-Brutpaare im Geltungsbereich „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ darstellen. Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch die Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen. Die Maßnahme soll im Gewinn Krebsgräble, Gemarkung Mönchweiler auf den Flurstücken 805/2-4 umgesetzt werden, die als eine Ackerfläche bewirtschaftet werden: Die Gebüschse im Norden der Flurstücke 805/2-4 am Krebsgräble an der Grenze zu den Flurstücken 806, 807, 816/2 müssen alle 10 Jahre auf Stock gesetzt werden. Die Blümmischung wird am südlichen Rand der Flurstücke in Bearbeitungsrichtung von Ost nach West auf 2800 qm angelegt werden (Anhang IV). Die Blümmischung aus autochthonem Saatgut (niedrigwüchsige, lückige Mischung) soll im Oktober eingesät werden, z.B. mit der „Göttinger Mischung“ (Gottschalk et. al., 2006). Bei der Einsaat ist ein doppelter Reihenabstand zu wählen bzw. eine Einsaat von Hand vorzunehmen (2 g/m²). Im jährlichen Wechsel soll die Hälfte des Blühstreifens im Herbst neu eingesät werden, um einer zu dichten Vegetation vorzubeugen. Der Blühstreifen darf nur außerhalb der Brutzeit von August bis April gemäht werden und ist mit der, für das Monitoring zuständigen, Fachperson abzustimmen. Auf Düngemittel, Biozide und mechanische Beikrautregulierung ist zu verzichten.		
Monitoring: Die Ausgleichsfläche ist im 1. – 3. Jahr nach Herstellung, durch eine ökologische Fachperson, durch 3 Begehungen im Jahr auf ihre Eignung und Nutzung zu untersuchen. Bei		

Annahme durch 2 Feldlerchen-Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.		
A 2	Anlage eines lichten Gebüschs	Goldammer
Relevant für: „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“		
An der Nord- und Ostgrenze des Regenwasserrückhaltebeckens (Flurstück 289), sind auf einer Länge von 100 Metern auf 5 Meter breite Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen (Anhang IV). Dieser Streifen wird so angelegt, dass der Verlust der Hecke vollumfänglich ausgeglichen wird. Dazu wird ein lichtetes Gebüsch mittlerer Standorte, mit einem Gehölzanteil von 15% angelegt. Verwendung von nieder- bis mittelwüchsigen fruchtttragenden Sträuchern, wie Weißdorn, Hartriegel, Heckenrose und Hasel. Auf 85% der Fläche wird Pionier- und Ruderalvegetation entwickelt.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
A 3	Ersatzquartiere Nistkästen	Haussperling
Relevant für: „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“		
Planinterne Integration von Haussperling-Koloniekästen in die neu entstehenden Gebäude, an der Außenwand von Gebäuden.		
Mengenanforderung: Fünf Koloniekästen. Genaue Verortung durch ökologische Baubegleitung.		
<u>Monitoring</u> : Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch 5 Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.		
<u>Pflege</u> : Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der Wirkungsprognose und der daraus abgeleiteten Vermeidungs- und CEF- und ggf. FCS-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.

6. Literaturverzeichnis

- bhmp. (2019). Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne mit örtlichen Bauvorschriften "Kälberwaid – III. Bauabschnitt", "Kälberwaid I. BA - 1. Änderung".
- Garniel, & Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung.
- Landesamt für Natur, N. (2019). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> abgerufen
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I : Formblatt **Feldlerche**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung: [Zur Vorhabensbeschreibung siehe Kap. 1.](#)

2. Schutz-/ Gefährdungstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	☐ 0 (erloschen / verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen /verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Übernommen aus: (Landesamt für Natur, 2019)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Es wurde ein Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches sowie mind. zwei Brutpaare im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen. Das Vorkommen ist trotz allgemein stark rückgängiger Bestandsentwicklungen aufgrund der immer noch weiten Verbreitung der Feldlerche als nur von lokaler Bedeutung einzuschätzen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Die Feldlerche ist gefährdet. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate³.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Ein Neststandort ist durch das Bauvorhaben direkt betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nahrungsflächen gehen verloren. Die Auswirkungen dessen geht jedoch nicht über die in 4.1 a) betrachteten Wirkungen hinaus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch Verschiebung der Gebäudekulisse ist eine Meidung jetziger Bruthabitate zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

³ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Netto-Erweiterung: Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ / „Kälberwaid I.BA – 1. Änderung“ korrekt abgearbeitet.

Wohnbaufläche: Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a (b) BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen.

Siehe A 1: Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Textteil saP Tab. 6)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der Baufeldräumung ist die Zerstörung von Gelegen wahrscheinlich.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Nach Umsetzung der Maßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Mortalität der Art zu rechnen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V 1, siehe Textteil saP Tab. 5).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldlerche nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁴

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang II : Formblatt **Goldammer**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁵

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung: [Zur Vorhabensbeschreibung siehe Kap. 1.](#)

2. Schutz-/ Gefährdungstatus der betroffenen Art⁶

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☒ Europäische Vogelart⁷

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citinella</i>	☐ 0 (erloschen / verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen /verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

⁵ LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁶ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁷ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Südbeck, 2005: Die Goldammer besiedelt „frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.“

Des Weiteren ist die Goldammer: „Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen.“

Die Goldammer ist „Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab Mitte Februar,...die Hauptlegezeit ist Ende April und Anfang Mai.“ Der Brutplatz wird Ende August verlassen.

Nach Garniel 2010 gilt die Goldammer als gering Lärmempfindlich. Es sind Effektdistanzen von 100 Metern beschrieben (Garniel & Mierwald, 2010).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Goldammer brütet entlang der Gehölzstruktur zum Netto-Markt. Weitere Brutpaare sind im Umfeld des Geltungsbereiches bekannt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl die Goldammer stellenweise immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Goldammer auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁸.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Ein Neststandort ist durch das Bauvorhaben direkt betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nahrungshabitate gehen verloren, die Wirkungen gehen jedoch nicht über die in 4.1 a) betrachteten Wirkungen hinaus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Die Goldammer ist kaum störungsanfällig.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

⁸ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Netto-Erweiterung: Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kälberwaid – III. Bauabschnitt / BP Kälberwaid – I.BA, 1. Änderung“ korrekt abgearbeitet.

Wohnbaufläche: Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a (b) BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen des Brutpaares auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen des betroffenen Brutpaares in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen.

Siehe A 2: Entwicklung eines lichten Gebüschs (Tab. 6)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von

Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der Baufeldräumung ist die Zerstörung von Gelegen möglich.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Nach Umsetzung der Maßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Mortalität der Art zu rechnen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V 1, siehe Textteil saP Tab. 5).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Goldammer nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁹

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang III : Formblatt **Haussperling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁰

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart¹¹

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Haussperling</i>	<i>Passer domesticus</i>	☒ V (Vorwarnliste)	☒ V (Vorwarnliste)

¹⁰ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹¹ *Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfollower. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachraumbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Haussperling brütet in einer kleineren Kolonie (ca. 5 Brutpaare) im Dachbereich des Netto-Marktes (nördliche Gebäudehälfte). Als Tagesversteck und als Schlafplatz nutzt er die Gehölzreihe, welche den Markt nach Osten umgibt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Haussperling vieler Orts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹².

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine vollständige Zerstörung von 5 Lebensstätten des Haussperlings samt Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist bei Dacharbeiten zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Hier nicht relevant.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

¹² Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Der Haussperling ist als Kulturfolger kaum störungsanfällig.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Netto-Erweiterung: Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kälberwaid – III. Bauabschnitt / BP Kälberwaid – I.BA, 1. Änderung“ korrekt abgearbeitet.

Wohnbaufläche: Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a (b) BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch einen planinternen Ersatz der Neststandorte und naturnahen Anlage von Grünflächen zur Nahrungssuche kann Fortbestehen der Art im Gebiet gewährleistet werden (Maßnahme A4, Tab. 6).

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Zerstörung von 5 Nestern samt Eiern und Nestlingen ist zu erwarten.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Nach Planumsetzung sind keine derartigen Wirkungen zu erwarten.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauliche Eingriffe in den Dachbereich der nördlichen Gebäudehälfte dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹³

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹³ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang III: Reviere Avifauna

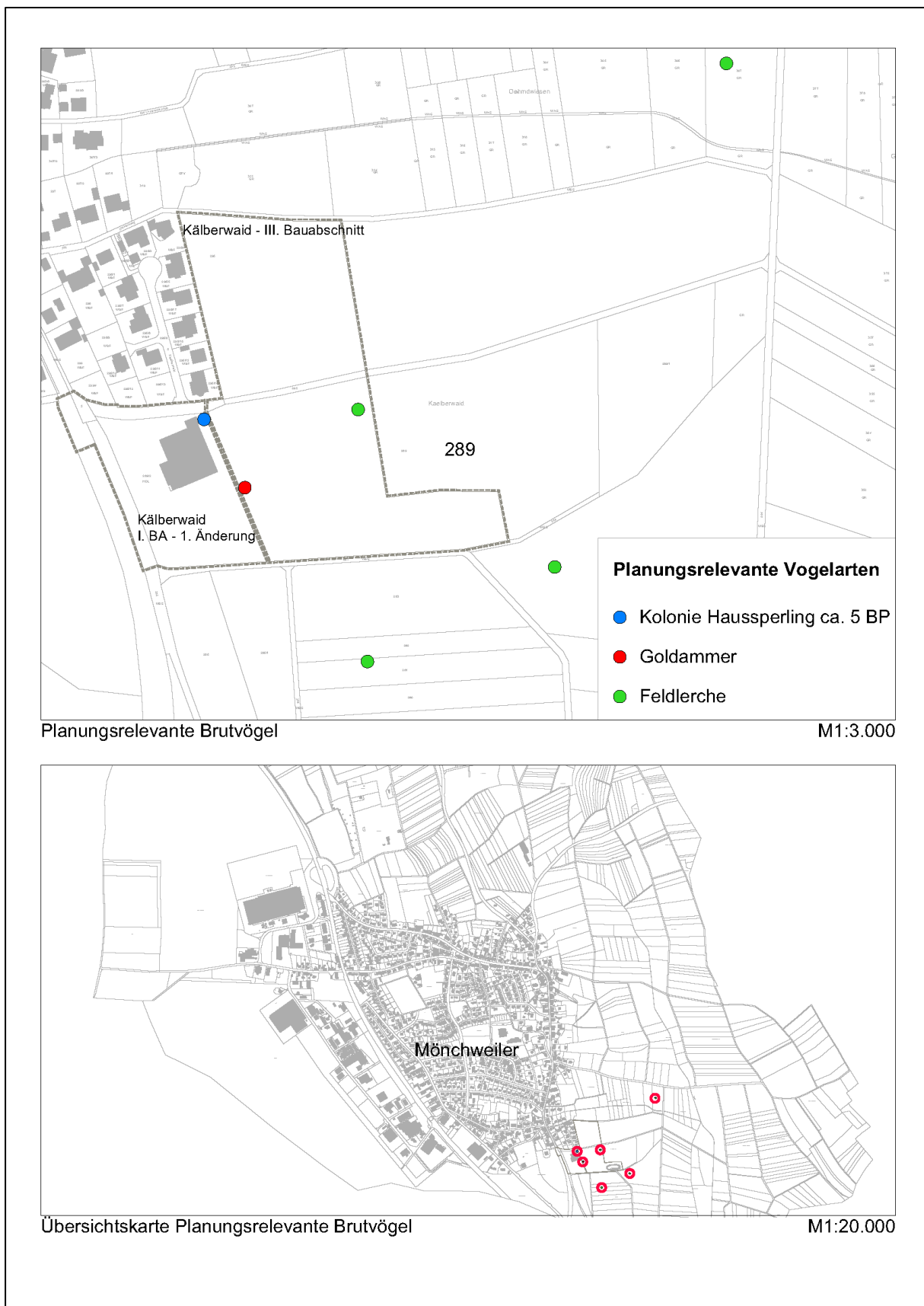


Abb. 2: Reviere Avifauna

Anhang IV: Lage der Ausgleichsflächen

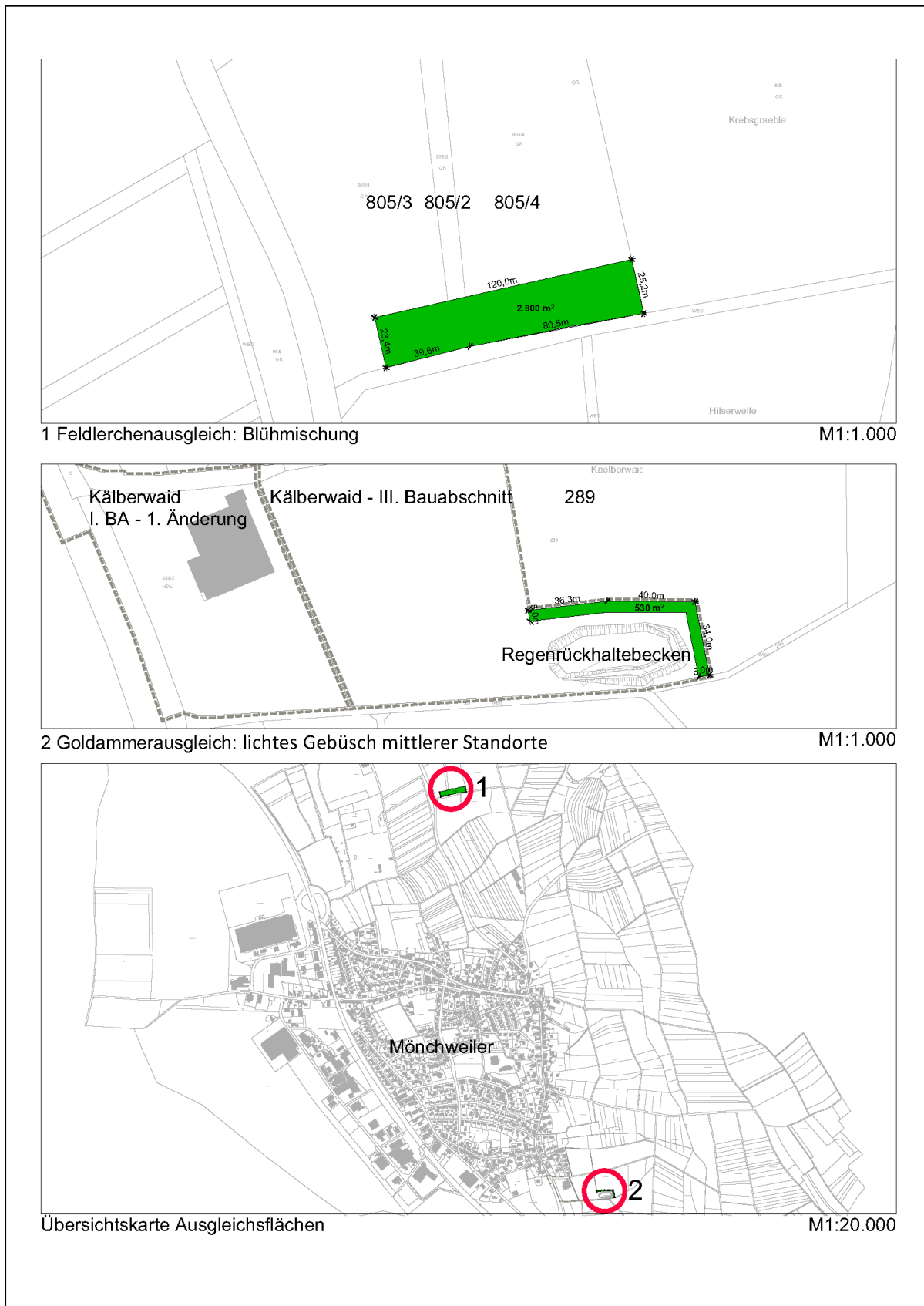


Abb. 3: Verortung der Ausgleichsflächen